



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-269741/13-Wa/Ne

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner
Tel: (+43 732) 77 20-13485
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.12.2025

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;
Wasserversorgungsanlage (WVA);
Detailprojekt "Brunnen Schlosspark";
Erweiterung der WVA mit Grundwasserent-
nahme auf Gst.Nr. 1490, KG St. Georgen im
Attergau;
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) Festlegung eines Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Brunnens (sog. Brunnen Schlosspark) auf Gst.Nr. 1490, KG St. Georgen im Attergau, zur kommunalen Trink- und Nutzwasserversorgung samt Anspeisleitung von diesem Brunnen zum bestehenden gemeindeeigenen Hochbehälter Kogl gemäß dem vorgelegten Detailprojekt „Brunnen Schlosspark“ (ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim).

Zum Schutz dieser geplanten Wasserversorgungsanlage soll zudem ein Schutzgebiet festgelegt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau	
Datum: 29.01.2026	Zeit: 09:00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

a) geplante Wasserversorgungsanlage:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bezieht derzeit das Wasser zur kommunalen Trink- und Nutzwasserversorgung aus Wasserspendern des Wasserleitungsverbandes Vöckla-Ager. Nunmehr plant die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau die Errichtung und den Betrieb eines eigenen Brunnens (sog. Brunnen Schlosspark) auf Gst.Nr. 1490, KG St. Georgen im Attergau, samt Anspeisleitung von diesem Brunnen zum bestehenden gemeindeeigenen Hochbehälter Kogl. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat deshalb um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb dieser Wasserversorgungsanlagen angesucht und diesbezügliche Projektunterlagen (Detailprojekt „Brunnen Schlosspark“, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim) vorgelegt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Leitungen, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Überdies finden Sie beiliegend den Übersichtslageplan „Projektgebiet“, Plan Nr. 02.01a, Projekt Nr. 065-231-11, auf welchem die geplanten Anlagen ersichtlich sind.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

b) geplante Schutzgebietsfestlegung:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung

bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Um einen ausreichenden Schutz der geplanten Wasserversorgungsanlage "Brunnen Schlosspark" zu gewährleisten, wird ein Schutzgebiet festzusetzen sowie diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) zu treffen sein. In den von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vorgelegten Projektunterlagen ist bereits ein Schutzgebietsvorschlag (ausgearbeitet durch Mag.Dr. Gerhard Neuhuber, G2 Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie, Hartkirchen) enthalten. Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungsschutzgebiet (Zone I) sowie ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden. Zudem sind die vorgeschlagenen Schutzzonen I und III auch auf dem beiliegenden Übersichtslageplan „Projektgebiet“, Plan Nr. 02.01a, Projekt Nr. 065-231-11, ersichtlich. Dieser Vorschlag wird bei der mündlichen Verhandlung am 29.01.2026 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Brunnen Schlosspark“, Projekt-Nr. 065-231-11, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, zzgl. des Hydrogeologischen Gutachtens des G2 Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie, Mag.Dr. Gerhard Neuhuber, Hartkirchen, GZ 25-III-170725

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07667/6255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteigte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

- die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau
- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder einer befugten Vertretung;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.